KANTON AARGAU

Anwaltskommission

ANWALTSPRÜFUNG KANTON AARGAU **FRÜHLING 2024**

ZPO / SchKG

Experte: Dr. Meinrad Vetter, Oberrichter

Dauer: 4 Stunden

Hilfsmittel: KOV, EG SchKG, EG ZPO, SchKG, ZPO

Hinweise: Die Fälle sind ausschliesslich gestützt auf den vorgegebenen Sachverhalt zu lösen (keine Erweiterung oder Ergänzung des Sachverhalts). Geben Sie bei der Lösung jeweils die Rechtsgrundlage an. Unterlassen Sie in Ihrer Arbeit jeden Hinweis auf Ihre Person und führen Sie, sofern notwendig, jeweils RA Z. als Rechtsvertreterin bzw. Rechtsvertreter auf (Anonymisierung der Prüfung). Punkte werden nur für schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen vergeben. Krass unzutreffende oder an der Sache vorbeigehende Ausführungen führen zu einem Punkteabzug. Achten Sie bei der Lösung auf die systematische Darstellung und den sprachlichen Ausdruck.

Teilaufgabe 1 (erreichbare Punktzahl 26)

P.V. einziges Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelzeichnungsberechtigung der C-AG mit Sitz in Oftringen (AG) kommt mit folgendem Problem zu Ihnen:

Die C-AG hat für die Ausführung eines Glasfaserprojekts in Allschwil (BL) die A-GmbH mit Sitz in Mosnang (SG) als Subunternehmerin beigezogen. Das entsprechende Leistungsverzeichnis vom 5. Oktober 2022 enthielt den Vermerk "Gesamt-Total: Fr. 388'001.82". P.V. ist der festen Überzeugung, dass es sich dabei um einen Festpreis gehandelt hat. Das Glasfaserprojekt wurde erfolgreich abgeschlossen und P.V. ist der Auffassung mit der Bezahlung von Fr. 381'101.90 die Schuld aus dem Werkvertrag vollumfänglich beglichen zu haben. Unverhofft hat die A-GmbH aber am 15. September 2023 erneut eine Rechnung in Höhe von Fr. 89'515.55 gestellt. Zusatzarbeiten oder Nachträge sind nach der Meinung von P.V. jedoch keine erteilt worden. Die C-AG hat auf diese Rechnung, welche sie für irrelevant hielt, nicht reagiert. Die A-GmbH hat die C-GmbH in der Folge für diesen Betrag betrieben. Die C-AG unterliess es, gegen den Zahlungsbefehl in der Betreibung Nr. 2230454 des Betreibungsamts Oftringen-Aarburg vom 5. Januar 2024 Rechtsvorschlag zu erheben. Die A-GmbH stellte in der Folge das Fortsetzungsbegehren, so dass das Betreibungsamt Oftringen-Aarburg der C-GmbH am 18. März 2024 die Konkursandrohung zustellte.

P.V. bittet Sie, für die C-AG die erforderlichen rechtlichen Schritte zu unternehmen, damit deren Konkurseröffnung abgewendet werden kann.

Teilaufgabe 2 (erreichbare Punktzahl 5)

Nehmen Sie an, die C-AG ist aufgrund Ihrer rechtlichen Schritte erfolgreich. P.V. möchte, dass die Betreibung Nr. 2230454 des Betreibungsamts Oftringen-Aarburg "verschwindet". Schreiben Sie ihm ein kurzes Memorandum, wie dies erfolgt und was die C-AG gegebenenfalls diesbezüglich tun muss.

Teilaufgabe 3 (erreichbare Punktzahl 8)

Das Präsidium des Zivilgerichts des Bezirksgerichts Lenzburg eröffnete am 19. Dezember 2022 den Konkurs über die ausgeschlagene Erbschaft des am 9. Juni 2022 verstorbenen B. mit Wohnsitz in Seon (AG). Mit der Durchführung des summarischen Konkursverfahrens wurde das Konkursamt Aargau, Amtsstelle Oberentfelden, beauftragt.

Das vom Konkursamt Aargau, Amtsstelle Oberentfelden, am 2. November 2023 im Konkursverfahren Nr. xxx errichtete Inventar und der gleichentags erstellte Kollokationsplan wurden vom 3. bis 13. November 2023 öffentlich aufgelegt. In das Inventar aufgenommen wurde unter anderem von der Polizei in der Wohnung des Erblassers vorgefundenes Bargeld im Betrag von Fr. 35'000.00.

F. behauptet, das in der Wohnung von B. gefundene Bargeld gehöre ihm. Dieses sei unverzüglich aus dem Inventar zu löschen und ihm zu übergeben. Das Konkursamt Aargau widersetzt sich diesem Begehren von F. Dieser ärgert sich grün blau über das Konkursamt Aargau und möchte nun von Ihnen wissen, was das Konkursamt nach Empfang des Konkurserkenntnisses jeweils tut und wie er konkret vorgehen muss, damit er zum Betrag von Fr. 35'000.00 kommt. Erläutern Sie dies ihm in einem kurzen Memorandum.

Teilaufgabe 4 (erreichbare Punktzahl 8)

Mit Zahlungsbefehl Nr. xxx des Betreibungsamts Oftringen-Aarburg vom 8. Februar 2023 leitete K. gegen S. für eine Forderung von Fr. 393.00 die Betreibung ein. Die gegen die Zustellung des Zahlungsbefehls bzw. die genannte Betreibung von S. erhobene Beschwerde wies das Bezirksgericht Zofingen als untere Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungssachen mit Entscheid vom 6. Juli 2023 ab. Dieser Entscheid wurde S. am Freitag, 7. Juli 2023 zugestellt.

Welches Rechtsmittel musste S. ergreifen und wann lief die entsprechende Rechtsmittelfrist ab?

Teilaufgabe 5 (erreichbare Punktzahl 8)

Die T-AG mit Sitz in Zofingen (AG) und die F-AG mit Sitz in Lugano (TI) schlossen über E-Mail einen Beförderungsvertrag. Am Ende jeder E-Mail der T-AG wurde dabei nach der Grussformel, dem Vor- und Nachnamen sowie den Kontaktdaten des Unternehmens jeweils in kleiner Schrift auf Deutsch und Englisch festgehalten: «Wir arbeiten ausschliesslich aufgrund der Allgemeinen Bedingungen des Verbandes schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen (AB SPEDLOGSWISS), neueste Fassung — Gerichtsstand ist Zofingen. / We work exclusively according to the General Terms and Conditions of the Swiss Freight Forwarders and Logistics Association (CG SPEDLOGSWISS), most recent edition — Jurisdiction is Zofingen.

Die E-Mail und ihre allfälligen Anhänge sind vertraulich und/oder enthalten rechtlich geschützte Informationen. Nur der beabsichtigte Adressat darf sie lesen, kopieren oder gebrauchen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder dieses E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und löschen Sie die Mail und ihre Anhänge von Ihrem System. Besten Dank. / This E-mail and any attachements contain confidential and/or privileged information. Only the intended recipient may read, copy or use it. If you are not the intended recipient or have received this E-mail in error, please notify the sender immediately and delete this E-mail and any attachments from your system. Thank you.»

Zwischen den Parteien brach ein Streit aus, woraufhin die T-AG vor dem Pretore del distretto di Lugano eingeklagt wurde. Dabei erhob die T-AG unter Hinweis auf die gestützt auf die E-Mails abgeschlossene Gerichtsstandsvereinbarung die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit.

Beurteilen Sie die Prozesschancen der T-AG bezüglich der Einrede der örtlichen Unzuständigkeit.